



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Herrn Präsidenten Steffen Jäger
Panoramastraße 31
70174 Stuttgart

Stuttgart 2. November 2021

Aktenzeichen 24-5421/1268/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Städtetag Baden-Württemberg
Frau Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a.D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
Herrn Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Alexis von Komorowski
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Integration der Bundesförderung in das Förderprogramm des Landes für die Anschaffung von mobilen Raumlufffiltergeräten und von CO₂-Sensoren durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Anlage

Förderrichtlinie des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Sehr geehrte Frau Heute-Bluhm, sehr geehrte Herren,

die Landesregierung unterstützt die öffentlichen und freien Träger unserer Schulen und Kindertageseinrichtungen bei der Anschaffung von mobilen Raumlufffiltergeräten und von CO₂-Sensoren mit einem Volumen von insgesamt 70 Millionen Euro. Wir freuen uns, dass das Förderprogramm des Landes zur Anschaffung von mobilen Raumlufffilter-

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

geräten und von CO₂-Sensoren von den Trägern der Schulen und Kindertageseinrichtungen so rege nachgefragt wird. Über den aktuellen Sachstand haben wir die Kommunalen Landesverbände vor einigen Tagen informiert.

Wie Ihnen bekannt ist, sieht die Förderrichtlinie des Landes folgende Fördertatbestände vor:

- a) mobile Raumluftfiltergeräte für den Einsatz in Räumen der Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder unter 12 Jahren;
- b) mobile Raumluftfiltergeräte für den Einsatz in Räumen der Schulen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder ab 12 Jahren;
- c) CO₂-Sensoren zur Unterstützung des Lüftens;
- d) mobile Raumluftfiltergeräte für den Einsatz in Räumen der Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit nicht eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, soweit sie im Falle der Schule von Kindern der Klassen 1 bis 6 genutzt werden.

Die Schul- und Kitaträger können ihren Mittelbedarf seit dem 9. August über ein vom Kultusministerium zur Verfügung gestelltes Tool melden. Seit dem 20. September 2021 bis längstens zum 20. Dezember 2021 werden im klassischen „Windhundverfahren“ noch gemeldete Bedarfe berücksichtigt, so lange Mittel zur Verfügung stehen.

Mittlerweile sind die genauen Konditionen der zusätzlichen Förderung durch den Bund bekannt. Am 3. September 2021 hat Baden-Württemberg mit dem Bund dazu eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Auf dieser Grundlage stellt der Bund für Baden-Württemberg zusätzlich 26,1 Millionen Euro zur Verfügung, die für die Anschaffung mobiler Raumluftfiltergeräte für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit verwendet werden können, sofern in den entsprechenden Einrichtungen Kinder unter 12 Jahren beschult bzw. betreut werden. Dies schließt neben entsprechenden Räumen in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen Räume in weiterführenden allgemein bildenden Schulen ein. Der Bund beteiligt sich dabei finanziell mit einem Anteil von 50 Prozent an der Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten. Zusätzlich wird die Anschaffung in solchen Fällen mit einem Anteil von 25 Prozent durch das Land kofinanziert, so dass bei der zusätzlichen Förderung mit Bundesmitteln nur noch ein Eigenanteil von ebenfalls 25 Prozent beim Träger verbleibt. Dies gilt für alle im Fördertatbestand a) auf der Grundlage unserer Förderrichtlinie eingereichten Meldungen der Träger und schließt ausdrücklich die bereits seit dem 9. August 2021 vorliegenden Meldungen mit ein. Eine entsprechend angepasste Reservierungsbestätigung der Förderbeträge werden die Träger in Kürze erhalten.

Im Fördertatbestand b) muss mit Blick auf die Förderung mit Bundesmitteln festgestellt werden, ob es sich um eine weiterführende allgemein bildende Schule mit Schülerinnen und Schülern unter 12 Jahren handelt. Ist dies der Fall, so greift auch hier die Bundesförderung. Werden dort ausschließlich Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren beschult bzw. betreut, so ist eine Förderung mit Bundesmitteln ausgeschlossen.

In allen Fällen, in denen die Bundesförderung nicht greift - dies gilt ebenso für die Fördertatbestände c) und d) -, bleibt es bei der bislang kommunizierten Förderquote. Das Land übernimmt hier 50 Prozent der förderfähigen Kosten, der Eigenanteil der Träger beläuft sich auf 50 Prozent der Anschaffungskosten.

Wir haben die Förderrichtlinie des Landes entsprechend angepasst. Ferner wurden die unterschiedlich großen Fördertöpfe für Schulen und Kindertageseinrichtungen, wie sie zunächst kommuniziert wurden, aufgehoben. Die Mittel der Landesförderung in Höhe von 70 Millionen Euro können nun bedarfsgerecht für Schulen und Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

Maßgeblich für die Förderfähigkeit der mobilen Raumlufffiltergeräte bleibt die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft formulierte Anlage 1 zur Förderrichtlinie in der Fassung vom 13. August 2021, die erneut beigefügt ist.

Mit der Landeskreditbank (L-Bank) sind ab 1. Dezember 2021 die getätigten Ausgaben abzurechnen. In diesem Zug werden im Fördertatbestand b) auch die Meldungen der Träger mit Blick auf die für sie zutreffende Kofinanzierung abgegrenzt - je nachdem, ob an der Schule auch unter 12-jährige Kinder beschult bzw. betreut werden, oder ob dies nicht der Fall ist.

Bitte beachten Sie, dass für Fördertatbestände, für die neben der Kofinanzierung durch das Land Bundesmittel eingesetzt werden, abweichende Abrechnungsmöglichkeiten gelten. So muss die Abrechnung der Förderungen in den Fördertatbeständen a) und b), sofern Schulen mit Schülerinnen und Schülern unter 12 Jahren umfasst sind, aufgrund der besonderen Vorgaben des Bundes schon bis zum 31. März 2022 erfolgen. Bei den Fördertatbeständen c) und d) sowie b), sofern an den Schulen ausschließlich Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren beschult bzw. betreut werden, kann die Abrechnung hingegen bis zum 31. Juli 2022 erfolgen. Vorgaben für die erforderlichen Verwendungsnachweise sind in Ziffer 6 der Förderrichtlinie des Landes enthalten. Sie werden außerdem im Zuge der Abwicklung über die L-Bank mit den entsprechenden Formularen mitgeteilt.

Alle weiteren Informationen, auch die angepasste Förderrichtlinie selbst und „Häufig gestellte Fragen und Antworten“, finden Sie weiter auf der Homepage des Kultusministeriums unter www.km-bw.de/luftfilter.

Abschließend bitte ich herzlich darum, dass Sie Ihre Träger entsprechend informieren - ganz herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann